

II. Akteure

*Frage 2: Kann über ein Bundesland ein Insolvenzverfahren eröffnet werden?
Wozu braucht es einen Insolvenzverwalter?*

A. Schuldner

- Insolvenzfähigkeit (= Rechtsfähigkeit)
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen (und Verlassenschaften)
 - Personengesellschaften nach dem UGB (OG, KG, EWIV)
 - Nach der Rsp Sondervermögen im Fall der Nachlassseparation
- *Nicht* insolvenzfähig sind daher
 - GesbR
 - Stille Gesellschaft
 - Der Konzern als solcher

B. Parteienbegriff und Vertretung im Insolvenzverfahren

- Formeller Parteibegriff
 - Schuldner, Insolvenzverwalter
 - Antragsteller im Eröffnungsverfahren
- Materieller Parteibegriff
 - Insolvenzgläubiger (zum Teil Forderungsanmeldung erforderlich)
- Vertretung
 - Keine Anwaltpflicht (§ 254 Abs 1 Z 6 IO)
 - Gläubiger allenfalls durch Gläubigerschutzverbände, Interessenvertretungen (§ 253 Abs 3 IO)
 - Privatschuldner durch Schuldnerberatungsstellen (§ 192 IO)

C. Insolvenzgericht

- Internationale Zuständigkeit
 - Art 3 EuInsVO
 - Autonomes internationales Insolvenzrecht: bei Vorliegen einer örtlichen Zuständigkeit (§ 27a JN)
- Sachliche Zuständigkeit
 - LG bzw in Wien HG (§ 63 Abs 1 IO)
 - Nichtunternehmer (Privatschuldner): BG (§ 182 IO)
- Örtliche Zuständigkeit (§ 63 IO)
 - Unternehmensort, subsidiär gewöhnliche Aufenthalt
 - Niederlassung; Vermögen
- Verfahren vor dem Insolvenzgericht
 - Sonderbestimmungen der IO (insbesondere §§ 253 ff)
 - Verfahrensgrundsätze
 - Dispositionsgrundsatz nur teilweise (etwa Eröffnung nur auf Antrag des Schuldners bzw Insolvenzgläubigers)
 - Untersuchungsgrundsatz (§ 254 Abs 5 IO)
 - Mündlichkeit? (§ 254 Abs 4 IO)
 - Unmittelbarkeit (str)
 - Rechtliches Gehör (jedenfalls für den Schuldner; teilweise Sonderregelungen)
 - Keine Öffentlichkeit (§ 254 Abs 3 IO)
 - Verfahrenskonzentration
 - Subsidiär: JN und ZPO (§ 252 IO)
 - Fristen und Versäumnis
 - Keine Wiedereinsetzung (§ 259 Abs 4 IO)
 - Kein Ruhen des Verfahrens (§ 254 Abs 1 Z 3 IO)
 - Entscheidungen ergehen in Beschlussform
 - Zustellungen (§§ 255 ff)
 - Öffentliche Bekanntmachung und (nur) teilweise individuell
 - Sonderregelungen für den Rekurs (§ 260 IO)

- Aufgaben des Insolvenzgerichts
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - Bestellung / Überwachung des Insolvenzverwalters
 - Leitung des Verfahrens – Durchführung von Tagsatzungen (erste Gläubigerversammlung; Prüfungs- und Berichtstagsatzung)
 - Zuständigkeit für „insolvenznahe Verfahren“ (Anfechtung, Prüfungsprozess)
 - Genehmigungen (vgl § 117 Abs 1 IO)
 - Bestätigung des Sanierungsplans / Zahlungsplans
 - Verfahrensbeendigung
- Funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers (§ 17a RPfIG)
 - Nur im Schuldenregulierungsverfahren bei Aktiva bis € 50.000

D. Insolvenzverwalter

- Wer ist „Insolvenzverwalter“ iS der IO?
 - Überbegriff für Masseverwalter und Sanierungsverwalter
 - Im Einzelfall jedoch zu prüfen, ob im ersten und zweiten Teil der IO (neben dem Masseverwalter) der Sanierungsverwalter oder der eigenverwaltende Schuldner gemeint ist
- Bestellung (§§ 80 ff IO)
 - „im Eröffnungsbeschluss“
 - von Amts wegen auch bei späterem Wegfall (zB durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt)
 - natürliche (oder juristische) Person, die geeignet und unabhängig ist
 - in aller Regel in der Insolvenzverwalterliste aufscheint
- Enthebung (§ 87 IO)
- Funktion und Aufgaben
 - Verwaltung (und Vertretung) / (gerichtliche und außergerichtliche) Verwertung / Verteilung der Masse
 - Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners und allfälliger Sanierungschancen

- bei lebendem Unternehmen vor allem:
 - Unternehmensfortführung
 - Prüfung der weiteren Vorgehensweise (Fortführung oder Schließung des Unternehmens; Sanierungsplan?)
- Feststellung der Aktiva
- Prüfung der angemeldeten Forderungen
- Mitwirkung beim Sanierungsplan (§§ 140 ff IO)
- Anfechtung von Rechtshandlungen
- Rechnungslegung
- im Fall des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung insb:
 - Überprüfung der wirtschaftlichen Lage und Überwachung der Geschäftsführung des Schuldners
 - Berichterstattung über die Einhaltbarkeit des Finanzplans, die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans sowie Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung
- Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens allenfalls: Nachtragsverteilung
- Theorien zur Rechtsstellung (Amts-, Vertreter-, Organtheorie)
- Einschränkungen der Handlungsmacht
 - keine Vertretungsmacht bei ultra vires-Handlungen? (§ 83 Abs 1 IO)
 - Mitteilungspflicht Rechtsgeschäfte (§ 116 IO)
 - genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte (§ 117 IO)
- Haftung für (vorwerfbare) Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten (§ 81 Abs 3 IO)
- Entlohnung (§§ 82 ff IO)
 - „Baukastensystem“ (Regelentlohnung plus besondere Entlohnungen allenfalls Verminderung [§ 82c IO])
 - Anspruch bei Beendigung seiner Tätigkeit (§ 125 Abs 1 IO), aber Vorschuss möglich
 - Entscheidung mit Beschluss, der durch Schuldner und Mitglieder des Gläubigerausschusses mit Rekurs bekämpft werden kann (§ 125 Abs 2 IO)

E. Organe der Gläubiger

- Gläubigerversammlung (§§ 91 ff IO)
 - Mitglieder = alle (beteiligten) Insolvenzgläubiger
 - **wichtigste Kompetenzen:**
 - Abstimmung über den Sanierungsplan / Zahlungsplan
 - Antrag auf Enthebung des Insolvenzverwalters (§ 87 Abs 2 IO)
 - Mitwirkung bei der Berichts- und Prüfungstagsatzung
 - Stimmrecht (§ 93 IO)
 - Bei festgestellten Insolvenzforderungen
 - Zunächst auch Forderungen, die bestritten oder bedingt sind; bei Abhängigkeit vom jeweiligen Stimmrecht ergeht eine Stimmrechtsentscheidung
 - Insolvenzgericht kann Beschlüsse des Gläubigerausschusses aufheben und ersetzen (§ 95 IO)
- Gläubigerausschuss (§§ 88 ff IO)
 - Wahrnehmung der Gläubigerinteressen (sonst das Gericht: s § 90 IO)
 - Überwachung / Unterstützung des Masseverwalters
 - Bestellung fakultativ (außer bei Verwertung gem § 117 Abs 1 Z 1, 2 IO)
 - Befugnisse sind zB
 - die Genehmigung von Maßnahmen gem § 117 IO
 - Äußerung zu MV-Maßnahmen (§ 114 IO)
 - Insolvenzgericht kann Beschlüsse des Gläubigerausschusses aufheben und ersetzen (§ 95 IO)
- Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände (§ 266 IO)

F. Gläubigerarten im Überblick

- Aussonderungsgläubiger
- Absonderungsgläubiger
- Massegläubiger / bevorrechtete Gläubiger, Geschäftsführungsgläubiger
- Insolvenzgläubiger
- nachrangige Gläubiger
- ausgeschlossene Gläubiger